

der Sachen versuchen, im beschleunigt durchzuführen den ordentlichen Prozeß eine endgültige Regelung zu treffen, ehe es überhaupt zum Erlaß der einstweiligen Verfügung kommt. Die Festsetzung eines Unterhaltsbetrages aber (wenn sie auch nur für gewisse Zeit erfolgt) allein auf das einseitige Vorbringen des Antragstellers hin muß den Werkstätigen völlig unverständlich erscheinen, zumal sie häufig über die ihnen zustehenden Rechtsbehelfe nicht informiert sind. Es kommt hinzu, daß durch die ohne vorgängige Verhandlung erlassenen einstweiligen Verfügungen — eben weil sie auf einseitiges Parteivorbringen ergehen — häufig überhöhte Unterhaltsbeträge festgesetzt werden, wie die nachfolgenden Hauptprozesse zeigen.

Daß die Gläubiger in der einstweiligen Verfügung zum Teil einen endgültigen und ständigen Schuldteil sehen, zeigen folgende Fälle: Beim Kreisgericht M. erschien eine Frau, die bereits vor Monaten eine einstweilige Verfügung erwirkt hatte und nun durch erneute einstweilige Verfügung einen höheren Unterhaltsbetrag forderte, ohne daß sie in der Zwischenzeit einen Hauptprozeß angestrengt hatte. — In einem anderen Fall vollstreckte eine Frau bis in die letzte Zeit hinein aus einer im Jahre 1950 erwirkten einstweiligen Verfügung wegen nicht unbedeutender Unterhaltsbeträge. Auch in diesem Falle war ein Hauptprozeß noch nicht anhängig gemacht.

Gerade dieser letzte Fall sollte den Kammervorsitzenden Anlaß zu ernststen Schlußfolgerungen sein. Der Zivilprozeß hat die Aufgabe, das materielle Recht auf einen bestimmten konkreten Tatbestand anzuwenden. Das setzt voraus, daß im Prozeß der Sachverhalt aufgeklärt, die objektive Wahrheit festgestellt wird. Das ist in Verfahren über einstweilige Verfügungen nicht mit Sicherheit möglich. Das folgt notwendigerweise aus dem Sicherungscharakter der hier ergehenden Entscheidungen, die keineswegs den Hauptprozeß ersetzen können. Hier muß schnell entschieden werden, und deshalb verlangt das Gesetz auch nicht vollen Beweis, sondern lediglich Glaubhaftmachung (§§ 936, 920, 294 ZPO). Wenn aber, wie im geschilderten Fall, aus einer solchen vorläufigen Entscheidung jahrelang unbegrenzt vollstreckt wird, so ist die sich hieraus ergebende Gefahr offenkundig. Gerichtliche Entscheidungen, die lediglich zur Regelung eines einstweiligen Zustandes gedacht sind, werden zum ständigen Schuldteil, obwohl ihnen keineswegs eine volle Tatsachenerforschung vorausging, obwohl nicht festgestellt worden ist, ob überhaupt ein Unterhaltsanspruch (und gegebenenfalls in welcher Höhe) besteht. Das muß zwangsläufig eine Verletzung der Rechte und Interessen unserer Werkstätigen zur Folge haben. Jede Zivilkammer sollte deshalb die einstweilige Verfügung über Unterhalt grundsätzlich befristet erlassen. Hierzu bietet § 938 ZPO ausgiebig Gelegenheit. Normalerweise wird die Anordnung der vorläufigen Unterhaltszahlung nicht länger als für drei Monate erforderlich sein, da in diesem Zeitraum in der Regel ein Unterhaltsprozeß, der sofort anhängig gemacht würde, seine Erledigung finden könnte. Der Antragsteller muß in jedem Falle (zweckmäßigerweise in der schriftlichen Begründung) auf den vorläufigen Charakter der einstweiligen Verfügung hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Anstrengung des Hauptprozesses unerläßlich ist. Nur so kann ein Mißbrauch mit einstweiligen Verfügungen verhindert werden.

Nur nebenbei sei bemerkt, daß da, wo — entsprechend dem Gesetz — Verhandlungstermin angesetzt wird, sich häufig der Hauptprozeß dadurch erledigt, daß bereits bei der Verhandlung über den Antrag auf Erlaß der einstweiligen Verfügung ein Vergleich zustande kommt, der zugleich die Hauptsache regelt, wogegen Bedenken nicht erhoben werden können. Dagegen ist das häufig beobachtete Bestreben fehlerhaft, mit dem Urteil (auch dem, das auf Widerspruch ergeht) zugleich die Hauptsache zu regeln. Hier werden zum Teil umfangreiche, sich über mehrere Termine erstreckende Beweisaufnahmen durchgeführt. Diese aber sind im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung nicht vorgesehen; an ihre Stelle tritt eben die Glaubhaftmachung. Ein solches Verfahren kann niemals den Hauptprozeß ersetzen, da Gegenstand der Verhandlung nicht der Hauptanspruch, sondern der Anspruch auf Erlaß der einstweiligen Verfügung ist. In diesem Verfahren kann voller Beweis nie verlangt werden. Es muß in jedem Falle Glaubhaftmachung genügen.

Auch in anderer Hinsicht werden diese Verfahren nicht stets mit der notwendigen Sorgfalt bearbeitet. So hat das Kreisgericht M. den Widerspruch gegen eine ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassene einstweilige Verfügung ohne Verhandlung durch Beschluß zurückgewiesen. In einem anderen Falle erhielt der widersprechende Antragsgegner die lakonische Mitteilung (durch einfaches Schreiben des Gerichts), daß die einstweilige Verfügung bis zur Erledigung des Hauptprozesses aufrechterhalten bleiben müsse. In einer Sache beim Kreisgericht H. wurde nach Widerspruch die einstweilige Verfügung ohne Verhandlung durch Beschluß aufgehoben. Alle diese und ähnliche Verfahrensweisen verletzen das Gesetz, da auf Widerspruch grundsätzlich nur durch Endurteil über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung entschieden werden kann, die mündliche Verhandlung also obligatorisch ist (§ 925 ZPO).

Aus diesen, einer Vielzahl von Beispielen entnommenen Fällen ergibt sich die unbedingte Notwendigkeit, solchen Verfahren in Zukunft mehr Beachtung zu schenken als bisher. Auch in diesen Verfahren muß der Richter durch strenge Beachtung unserer Gesetze die Rechte und Interessen unserer Bürger wahren.

HARRI HARRLAND,

Inspekteur bei der Justizverwaltungsstelle Magdeburg

Gehört die Begrenzung „bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit“ in den Tenor des Unterhaltsurteils ?

In der gerichtlichen Praxis besteht die Gepflogenheit, den Unterhaltsanspruch minderjähriger, insbesondere nichtehelicher Kinder in der Urteilsformel zeitlich dahin zu begrenzen, daß der Unterhaltspflichtige verurteilt wird, dem Kinde den Unterhalt bis zur „Selbsterhaltungsfähigkeit“ zu zahlen. Über den konkreten Inhalt dieser Formulierung bestehen jedoch, wie Anfragen aus der Bevölkerung zeigen, Unklarheiten. Es erscheint daher angebracht, einiges zu dieser Praxis der Gerichte zu sagen.

Es wird sich heute kaum mehr feststellen lassen, wann und wo diese Formulierung erstmalig aufgetaucht ist. M. W. war sie schon früher in den den Unterhaltsanspruch ehelicher Kinder betreffenden Urteilen gebräuchlich. Seitdem jedoch durch Art. 33 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik alle das nichteheliche Kind benachteiligenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben worden sind und dieses nunmehr nach Beseitigung der Begrenzung auf das 16. Lebensjahr (§ 1708 BGB) Unterhalt in gleichem Maße wie das eheliche Kind verlangen kann (§ 1602 BGB), ist die erwähnte Formulierung zum ständigen Bestandteil der Urteilsformel aller zur Zahlung verurteilenden Unterhaltsentscheidungen geworden. Offensichtlich haben wir es hier mit einer jener formelhaften Wendungen zu tun, die auf Grund der allgemeinen Gewohnheit allenthalben benutzt werden, ohne daß sich diejenigen, die sie anwenden, besondere Gedanken über ihre Berechtigung und Zweckmäßigkeit machen.

Schon rein sprachlich läßt die Formulierung zu wünschen übrig. Die Werkstätigen erwarten von den demokratischen Gerichten, daß das Urteil in einer klaren, einfachen und für jeden verständlichen Sprache abgefaßt wird. Dies gilt für den Tenor in gleichem Maße wie für die Entscheidungsgründe. Krampfhaftes Wortbildungen, wie sie besonders in der Zeit der faschistischen Herrschaft in Deutschland in steigendem Maße zu bemerken waren, müssen vermieden und auch alle Erscheinungen des sog. Juristendeutsch überwunden werden. Das Wort „Selbsterhaltungsfähigkeit“ sollte daher aus der Sprache unserer Gerichte so schnell wie möglich verschwinden.

Das Problem ist aber nicht dadurch gelöst, daß an die Stelle der erwähnten Formel eine sprachlich bessere — z. B. die bei manchen Gerichten seit einiger Zeit gebräuchlichen Worte: „bis zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit“ — gesetzt wird. Es geht vielmehr darum, ob die hierdurch ausgesprochene Begrenzung des Unterhaltsanspruchs in der Urteilsformel nicht gänzlich entbehrt werden kann. M. E. ist sie prozessual und auch materiellrechtlich überflüssig. Selbstverständlich